

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.02.1962

Geschäftszahl

2146/59

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2063/54 E 5. Dezember 1955 RS 1

Stammrechtssatz

Eine "maßgebende Veränderung" des Gesundheitszustandes liegt nur dann vor, wenn sich der derzeitige Befund gegenüber dem Vergleichsbefund in einem solchen Maße verändert hat, daß sich daraus eine Einschätzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit ergibt, die von der früheren Einschätzung um mindestens eine Stufe (§§ 11 und 9 Abs 1 KOVG) abweicht.